

Amtsblatt der Europäischen Union

L 341



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

15. Dezember 2016

Inhalt

III Sonstige Rechtsakte

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 130/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2165]** 1
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 131/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2166]** 5
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 132/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2167]** 6
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 133/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2168]** 9
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 134/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2169]** 11
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 135/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2170]** 12
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 136/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2171]** 13
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 137/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2172]** 18

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 138/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2173]	20
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 139/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2174]	21
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 140/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2175]	25
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 141/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2176]	27
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 142/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2177]	29
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 143/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2178]	30
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 144/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2179]	32
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 145/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2180]	34
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 146/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2181]	36
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 147/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2182]	38
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 148/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2183]	40
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 149/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2184]	41
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 150/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2185]	43
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 151/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2186]	44
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 152/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2187]	45
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 153/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2188]	46

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2189]	48
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 155/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2190]	50
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 156/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2191]	52
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 157/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2192]	53
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2193]	54
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 159/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2194]	56
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 160/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2195]	58
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 161/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2196]	59
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 162/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2197]	60
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 163/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2198]	62
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 164/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2199]	63
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 165/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2200]	64
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 166/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens [2016/2201]	65
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 167/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2016/2202]	66
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 168/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2016/2203]	68
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 169/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2016/2204]	69
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 170/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2016/2205]	70
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 171/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2016/2206]	71
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 172/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/2207]	73
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 173/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/2208]	74

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 174/2015 vom 11. Juni 2015 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/2209]	75
---	----

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 130/2015

vom 11. Juni 2015

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2016/2165]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2012 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (2) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 175/2010 der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. April 2011 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (3) Da die Entscheidung 92/424/EWG der Kommission ⁽³⁾ durch die Entscheidung 97/794/EG der Kommission ⁽⁴⁾ aufgehoben wurde und beide in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 92/424/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (4) Da die Entscheidung 92/432/EWG der Kommission ⁽⁵⁾ durch die Entscheidung 97/794/EG der Kommission ⁽⁶⁾ aufgehoben wurde und beide in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 92/432/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (5) Da die Entscheidung 93/14/EWG der Kommission ⁽⁷⁾ durch die Entscheidung 2000/571/EG der Kommission ⁽⁸⁾ aufgehoben wurde und beide in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 93/14/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (6) Die Entscheidung 94/297/EG der Kommission ⁽⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (7) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 94/957/EG der Kommission ⁽¹⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 232 vom 14.8.1992, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 237 vom 20.8.1992, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1993, S. 42.

⁽⁸⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. L 131 vom 26.5.1994, S. 23.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 19.

- (8) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 94/958/EG der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1996 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (9) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 94/970/EG der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (10) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 94/971/EG der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (11) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 96/105/EG der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 1. Januar 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (12) Die Entscheidung 98/176/EG der Kommission ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (13) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 98/590/EG der Kommission ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 1. Januar 2000 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (14) Die Entscheidung 2000/62/EG der Kommission ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (15) Da die Entscheidung 2001/138/EG der Kommission ⁽⁸⁾, durch die Entscheidung 2001/783/EG der Kommission ⁽⁹⁾ aufgehoben wurde, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2001/138/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (16) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2002/551/EG der Kommission ⁽¹⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 17. Juli 2002 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (17) Da die Entscheidung 2002/552/EG der Kommission ⁽¹¹⁾ durch die Entscheidung 2002/975/EG der Kommission ⁽¹²⁾ aufgehoben wurde, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2002/552/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (18) Da die Entscheidung 2003/630/EG der Kommission ⁽¹³⁾ durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission ⁽¹⁴⁾ aufgehoben wurde und beide in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2003/630/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (19) Da die Entscheidung 2004/253/EG der Kommission ⁽¹⁵⁾ durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 aufgehoben wurde und beide in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2004/253/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 31.1.1996, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. L 65 vom 5.3.1998, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 283 vom 21.10.1998, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2001, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 42.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 24.

⁽¹²⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 87.

⁽¹³⁾ ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 55.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 79 vom 17.3.2004, S. 47.

- (20) Da die Entscheidung 2004/402/EG der Kommission ⁽¹⁾ durch die Entscheidung 2007/24/EG der Kommission ⁽²⁾ aufgehoben wurde und beide in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2004/402/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (21) Da die Entscheidung 2004/431/EG der Kommission ⁽³⁾ durch die Entscheidung 2007/19/EG der Kommission ⁽⁴⁾ aufgehoben wurde und beide in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2004/431/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (22) Da die Entscheidung 2004/435/EG der Kommission ⁽⁵⁾ durch die Entscheidung 2007/18/EG der Kommission ⁽⁶⁾ aufgehoben wurde und beide in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2004/435/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (23) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2004/775/EG der Kommission ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2005 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (24) Die Entscheidung 2005/362/EG der Kommission ⁽⁸⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (25) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/416/EG der Kommission ⁽⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2007 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (26) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/800/EG der Kommission ⁽¹⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2012 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (27) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/802/EG der Kommission ⁽¹¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2012 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (28) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/16/EG der Kommission ⁽¹²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. August 2007 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (29) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/870/EG der Kommission ⁽¹³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2008 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (30) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2008/77/EG der Kommission ⁽¹⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2008 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (31) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2008/838/EG der Kommission ⁽¹⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Juli 2009 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (32) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (33) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 111.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 12.1.2007, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 56.

⁽⁶⁾ ABl. L 7 vom 12.1.2007, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. L 342 vom 18.11.2004, S. 29.

⁽⁸⁾ ABl. L 118 vom 5.5.2005, S. 37.

⁽⁹⁾ ABl. L 164 vom 16.6.2006, S. 61.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 325 vom 24.11.2006, S. 35.

⁽¹¹⁾ ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 34.

⁽¹²⁾ ABl. L 7 vom 12.1.2007, S. 31.

⁽¹³⁾ ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 105.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 28.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 40.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.2 wird der Text der Nummern 10 (Entscheidung 92/424/EWG der Kommission), 11 (Entscheidung 92/432/EWG der Kommission), 17 (Entscheidung 93/14/EWG der Kommission), 30 (Entscheidung 94/957/EG der Kommission), 31 (Entscheidung 94/958/EG der Kommission), 32 (Entscheidung 94/970/EG der Kommission), 33 (Entscheidung 94/971/EG der Kommission), 42 (Entscheidung 96/105/EG der Kommission), 114 (Entscheidung 2003/630/EG der Kommission), 116 (Entscheidung 2004/253/EG der Kommission), 120 (Entscheidung 2004/775/EG der Kommission) und 133 (Entscheidung 2007/16/EG der Kommission) gestrichen.
2. In Teil 1 wird der Text der Nummern 3 (Entscheidung 98/590/EG der Kommission) und 11 (Entscheidung 2000/62/EG der Kommission) unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ gestrichen.
3. In Teil 3.2 wird der Text der Nummern 17 (Entscheidung 2001/138/EG der Kommission), 24 (Entscheidung 2002/551/EG der Kommission), 25 (Entscheidung 2002/552/EG der Kommission), 36 (Entscheidung 2006/416/EG der Kommission), 40 (Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission) und 46 (Verordnung (EU) Nr. 175/2010 der Kommission) gestrichen.
4. In Teil 3 wird der Text der Nummern 3 (Entscheidung 94/297/EG der Kommission), 5 (Entscheidung 98/176/EG der Kommission), 25 (Entscheidung 2004/402/EG der Kommission), 26 (Entscheidung 2004/431/EG der Kommission), 27 (Entscheidung 2004/435/EG der Kommission), 32 (Entscheidung 2005/362/EG der Kommission), 36 (Entscheidung 2006/800/EG der Kommission), 37 (Entscheidung 2006/802/EG der Kommission), 43 (Entscheidung 2007/870/EG der Kommission), 44 (Entscheidung 2008/77/EG der Kommission) und 46 (Entscheidung 2008/838/EG der Kommission) unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 131/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2016/2166]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2014/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich der elektronischen Datenbanken, die Teil der Überwachungsnetze in den Mitgliedstaaten sind ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 4.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 64/432/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 L 0064**: Richtlinie 2014/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 161)“.*Artikel 2*Der Wortlaut des Beschlusses 2014/64/EU in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 161.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 132/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2016/2167]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da die Geltungsdauer der Richtlinie 92/47/EWG des Rates ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (2) Da die Geltungsdauer der Richtlinie 92/120/EWG des Rates ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1995 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (3) Da die Entscheidung 85/446/EWG der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 96/345/EG ⁽⁴⁾ der Kommission aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 85/446/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (4) Da die Entscheidung 90/515/EWG der Kommission ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2002/657/EG der Kommission ⁽⁶⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 90/515/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (5) Da die Entscheidung 93/257/EWG der Kommission ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2002/657/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 93/257/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (6) Da die Entscheidung 94/306/EG der Kommission ⁽⁸⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2002/878/EG der Kommission ⁽⁹⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 94/306/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (7) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 94/695/EG der Kommission ⁽¹⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (8) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/59/EG der Kommission ⁽¹¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 28. Februar 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (9) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/62/EG der Kommission ⁽¹²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 28. Februar 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (10) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/70/EG der Kommission ⁽¹³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 28. Februar 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 86.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 2.10.1985, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 133 vom 4.6.1996, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18.10.1990, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. L 221 vom 17.8.2002, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 118 vom 14.5.1993, S. 75.

⁽⁸⁾ ABl. L 133 vom 28.5.1994, S. 51.

⁽⁹⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 57.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 282 vom 29.10.1994, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 55 vom 11.3.1995, S. 42.

⁽¹²⁾ ABl. L 55 vom 11.3.1995, S. 45.

⁽¹³⁾ ABl. L 59 vom 17.3.1995, S. 32.

- (11) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/71/EG der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 28. Februar 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (12) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/210/EG der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 14. Juni 1998 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (13) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 96/93/EG der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1996 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (14) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 96/94/EG der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1996 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (15) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 96/95/EG der Kommission ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1996 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (16) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 96/283/EG der Kommission ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 14. April 1999 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (17) Die Entscheidung 96/360/EG der Kommission ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (18) Da die Entscheidung 97/38/EG der Kommission ⁽⁸⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/2006 der Kommission ⁽⁹⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 97/38/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (19) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2000/504/EG der Kommission ⁽¹⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 1. Mai 2002 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (20) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2001/182/EG der Kommission ⁽¹¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 4. April 2002 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (21) Da die Entscheidung 2004/440/EG der Kommission ⁽¹²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2005/198/EG der Kommission ⁽¹³⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2004/440/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (22) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2004/835/EG der Kommission ⁽¹⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2006 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (23) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2005/65/EG der Kommission ⁽¹⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 28. Februar 2006 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (24) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

⁽¹⁾ ABl. L 59 vom 17.3.1995, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 73.

⁽⁵⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 74.

⁽⁶⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 138 vom 11.6.1996, S. 25.

⁽⁸⁾ ABl. L 307 vom 12.11.1997, S. 33.

⁽⁹⁾ ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 97.

⁽¹³⁾ ABl. L 65 vom 11.3.2005, S. 33.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 360 vom 7.12.2004, S. 28.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 52.

(25) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 4.2 wird der Text der Nummern 23 (Entscheidung 94/306/EG der Kommission), 41 (Entscheidung 96/93/EG der Kommission), 42 (Entscheidung 96/94/EG der Kommission), 43 (Entscheidung 96/95/EG der Kommission), 56 (Entscheidung 2000/504/EG der Kommission) und 81 (Entscheidung 2005/65/EG der Kommission) gestrichen.
2. Der Text der Nummern 29 (Entscheidung 95/59/EG der Kommission), 30 (Entscheidung 95/62/EG der Kommission), 32 (Entscheidung 95/70/EG der Kommission), 33 (Entscheidung 95/71/EG der Kommission), 37 (Entscheidung 95/210/EG der Kommission), 40 (Entscheidung 96/283/EG der Kommission) und 57 (Entscheidung 2004/835/EG der Kommission) unter der Rubrik „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ wird gestrichen.
3. In Teil 6.1 wird der Text der Nummern 5 (Richtlinie 92/120/EWG des Rates) und 12 (Richtlinie 92/47/EWG des Rates) gestrichen.
4. In Teil 6.2 wird der Text der Nummern 3 (Entscheidung 85/446/EWG der Kommission), 8 (Entscheidung 90/515/EWG der Kommission), 15 (Entscheidung 93/257/EWG der Kommission), 20 (Entscheidung 94/306/EG der Kommission), 24 (Entscheidung 94/695/EG der Kommission), 33 (Entscheidung 96/360/EG der Kommission), 35 (Entscheidung 97/38/EG der Kommission), 41 (Entscheidung 2001/182/EG der Kommission) und 50 (Entscheidung 2004/440/EG der Kommission) gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 133/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2016/2168]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/250 der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG in Bezug auf den Status der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 80 (Entscheidung 2004/558/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 D 0250**: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/250 der Kommission vom 13. Februar 2015 (ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 43)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/250 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 43.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 134/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2016/2169]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/398 der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Änderung der Entscheidung 2008/185/EG zwecks Aufnahme von Ungarn in die Liste der Mitgliedstaaten bzw. Regionen, die frei von der Aujeszky-Krankheit sind ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 84 (Entscheidung 2008/185/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 D 0398**: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/398 der Kommission vom 13. Februar 2015 (ABl. L 66 vom 11.3.2015, S. 16)“.*Artikel 2*Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/398 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 11.3.2015, S. 16.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 135/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2016/2170]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1148/2014 der Kommission vom 28. Oktober 2014 zur Änderung der Anhänge II, VII, VIII, IX und X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 7.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12 (Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 R 1148**: Verordnung (EU) Nr. 1148/2014 der Kommission vom 28. Oktober 2014 (ABl. L 308 vom 29.10.2014, S. 66)“.*Artikel 2*Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1148/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen ^(*).*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 29.10.2014, S. 66.^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 136/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2016/2171]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da die Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates ⁽²⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 411/98 aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (2) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 809/2003 der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2008 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (3) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 810/2003 der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2008 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (4) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 836/2004 der Kommission ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. April 2007 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (5) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 199/2009 der Kommission ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 3. April 2012 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (6) Da die Richtlinie 88/166/EWG des Rates ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 1999/74/EG des Rates ⁽⁸⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 88/166/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (7) Da die Richtlinie 88/299/EWG des Rates ⁽⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 96/22/EG des Rates ⁽¹⁰⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 88/299/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (8) Da die Richtlinie 91/628/EWG des Rates ⁽¹¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 91/628/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (9) Die Entscheidung 88/196/EWG der Kommission ⁽¹²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (10) Die Entscheidung 88/197/EWG der Kommission ⁽¹³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 21.2.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 74 vom 19.3.1988, S. 83.

⁽⁸⁾ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. L 128 vom 21.5.1988, S. 36.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

⁽¹²⁾ ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 22.

⁽¹³⁾ ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 23.

- (11) Die Entscheidung 88/198/EWG der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (12) Die Entscheidung 88/199/EWG der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (13) Die Entscheidung 88/200/EWG der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (14) Die Entscheidung 88/201/EWG der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (15) Die Entscheidung 88/202/EWG der Kommission ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (16) Die Entscheidung 88/203/EWG der Kommission ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (17) Die Entscheidung 88/204/EWG der Kommission ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (18) Die Entscheidung 88/205/EWG der Kommission ⁽⁸⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (19) Die Entscheidung 88/206/EWG der Kommission ⁽⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (20) Die Entscheidung 88/240/EWG der Kommission ⁽¹⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (21) Da die Entscheidung 89/187/EWG des Rates ⁽¹¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 96/23/EG des Rates ⁽¹²⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 89/187/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (22) Die Entscheidung 89/265/EWG der Kommission ⁽¹³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (23) Die Entscheidung 89/266/EWG der Kommission ⁽¹⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (24) Die Entscheidung 89/267/EWG der Kommission ⁽¹⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (25) Die Entscheidung 89/268/EWG der Kommission ⁽¹⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 31.

⁽⁹⁾ ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 32.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 105 vom 26.4.1988, S. 28.

⁽¹¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1989, S. 37.

⁽¹²⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽¹³⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 20.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 21.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 22.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 23.

- (26) Die Entscheidung 89/269/EWG der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (27) Die Entscheidung 89/270/EWG der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (28) Die Entscheidung 89/271/EWG der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (29) Die Entscheidung 89/272/EWG der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (30) Die Entscheidung 89/273/EWG der Kommission ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (31) Die Entscheidung 89/274/EWG der Kommission ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (32) Die Entscheidung 89/275/EWG der Kommission ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (33) Die Entscheidung 89/276/EWG der Kommission ⁽⁸⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (34) Da die Entscheidung 91/664/EWG des Rates ⁽⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 96/23/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 91/664/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (35) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 92/558/EWG der Kommission ⁽¹⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1996 endete, sollte die entsprechend Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (36) Da die Entscheidung 93/256/EWG der Kommission ⁽¹¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2002/657/EG der Kommission ⁽¹²⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 93/256/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (37) Da die Entscheidung 93/257/EWG der Kommission ⁽¹³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2002/657/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 93/257/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (38) Die Entscheidung 94/507/EG der Kommission ⁽¹⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (39) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/408/EG des Rates ⁽¹⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2005 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 31.

⁽⁹⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 358 vom 8.12.1992, S. 24.

⁽¹¹⁾ ABl. L 118 vom 14.5.1993, S. 64.

⁽¹²⁾ ABl. L 221 vom 17.8.2002, S. 8.

⁽¹³⁾ ABl. L 118 vom 14.5.1993, S. 75.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 203 vom 6.8.1994, S. 25.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

- (40) Die Entscheidung 96/347/EG der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (41) Die Entscheidung 96/348/EG der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (42) Die Entscheidung 96/349/EG der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (43) Die Entscheidung 96/389/EG der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (44) Die Entscheidung 96/390/EG der Kommission ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (45) Die Entscheidung 98/492/EG der Kommission ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (46) Die Entscheidung 98/493/EG der Kommission ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (47) Die Entscheidung 98/494/EG der Kommission ⁽⁸⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (48) Die Entscheidung 98/495/EG der Kommission ⁽⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (49) Die Entscheidung 98/496/EG der Kommission ⁽¹⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (50) Da die Entscheidung 2003/100/EG ⁽¹¹⁾ der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 727/2007 der Kommission ⁽¹²⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2003/100/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (51) Da die Geltungsdauer des Beschlusses 2006/478/EG des Rates ⁽¹³⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2010 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (52) Da die Geltungsdauer des Beschlusses 2008/486/EG des Rates ⁽¹⁴⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2012 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (53) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (54) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. L 155 vom 28.6.1996, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. L 155 vom 28.6.1996, S. 61.

⁽⁶⁾ ABl. L 223 vom 11.8.1998, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. L 223 vom 11.8.1998, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. L 223 vom 11.8.1998, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. L 223 vom 11.8.1998, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 223 vom 11.8.1998, S. 11.

⁽¹¹⁾ ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 41.

⁽¹²⁾ ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 8.

⁽¹³⁾ ABl. L 189 vom 12.7.2006, S. 7.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 165 vom 26.6.2008, S. 8.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 7.2 wird der Text der Nummern 1 (Richtlinie 88/299/EWG des Rates), 3 (Entscheidung 89/187/EWG des Rates), 5 (Entscheidung 91/664/EWG des Rates), 6 (Entscheidung 92/558/EWG der Kommission), 8 (Entscheidung 93/256/EWG der Kommission), 9 (Entscheidung 93/257/EWG der Kommission), 20 (Entscheidung 2003/100/EG der Kommission), 22 (Verordnung (EG) Nr. 836/2004 der Kommission), 33 (Beschluss 2006/478/EG des Rates), 34 (Verordnung (EG) Nr. 809/2003 der Kommission), 35 (Verordnung (EG) Nr. 810/2003 der Kommission), 50 (Beschluss 2008/486/EG des Rates) und 52 (Verordnung (EG) Nr. 199/2009 der Kommission) gestrichen.
2. In Teil 7 wird der Text der Nummern 1 (Entscheidung 94/507/EG der Kommission), 2 (Entscheidung 96/389/EG der Kommission), 3 (Entscheidung 96/390/EG der Kommission), 5 (Entscheidung 88/196/EWG der Kommission), 6 (Entscheidung 88/197/EWG der Kommission), 7 (Entscheidung 88/198/EWG der Kommission), 8 (Entscheidung 88/199/EWG der Kommission), 9 (Entscheidung 88/200/EWG der Kommission), 10 (Entscheidung 88/201/EWG der Kommission), 11 (Entscheidung 88/202/EWG der Kommission), 12 (Entscheidung 88/203/EWG der Kommission), 13 (Entscheidung 88/204/EWG der Kommission), 14 (Entscheidung 88/205/EWG der Kommission), 15 (Entscheidung 88/206/EWG der Kommission), 16 (Entscheidung 88/240/EWG der Kommission), 17 (Entscheidung 89/265/EWG der Kommission), 18 (Entscheidung 89/266/EWG der Kommission), 19 (Entscheidung 89/267/EWG der Kommission), 20 (Entscheidung 89/268/EWG der Kommission), 21 (Entscheidung 89/269/EWG der Kommission), 22 (Entscheidung 89/270/EWG der Kommission), 23 (Entscheidung 89/271/EWG der Kommission), 24 (Entscheidung 89/272/EWG der Kommission), 25 (Entscheidung 89/273/EWG der Kommission), 26 (Entscheidung 89/274/EWG der Kommission), 27 (Entscheidung 89/275/EWG der Kommission), 28 (Entscheidung 89/276/EWG der Kommission), 29 (Entscheidung 96/347/EG der Kommission), 30 (Entscheidung 96/348/EG der Kommission), 31 (Entscheidung 96/349/EG der Kommission), 33 (Entscheidung 98/492/EG der Kommission), 34 (Entscheidung 98/493/EG der Kommission), 35 (Entscheidung 98/494/EG der Kommission), 36 (Entscheidung 98/495/EG der Kommission) und 37 (Entscheidung 98/496/EG der Kommission) unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ gestrichen.
3. In Teil 8 wird der Text von Nummer 18 (Entscheidung 95/408/EG der Kommission) gestrichen.
4. In Teil 9 wird der Text der Nummern 1 (Richtlinie 91/628/EWG des Rates), 3 (Richtlinie 88/166/EWG des Rates) und 7 (Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates) gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 137/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2016/2172]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 877/2003 der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 25. Mai 2005 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (2) Da die Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, aufgehoben wurde und alle in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (3) Da die Richtlinie 87/153/EWG des Rates ⁽⁵⁾ durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 aufgehoben wurde und beide in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 87/153/EWG des Rates aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (4) Da die Geltungsdauer der Richtlinie 95/10/EG der Kommission ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. März 2002 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (5) Da die Geltungsdauer des Beschlusses 2006/478/EG des Rates ⁽⁷⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2010 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (6) Da die Geltungsdauer des Beschlusses 2008/486/EG des Rates ⁽⁸⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2012 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (7) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (8) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird der Text unter den Nummern 1 (Richtlinie 70/524/EWG des Rates), 1zg (Verordnung (EG) Nr. 877/2003 der Kommission), 2 (Richtlinie 87/153/EWG des Rates), 10 (Richtlinie 95/10/EG der Kommission), 45 (Beschluss 2006/478/EG des Rates) und 46 (Beschluss 2008/486/EG des Rates) gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 22.5.2003, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 64 vom 7.3.1987, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 91 vom 22.4.1995, S. 39.

⁽⁷⁾ ABl. L 189 vom 12.7.2006, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. L 165 vom 26.6.2008, S. 8.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 138/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2016/2173]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/327 der Kommission vom 2. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Bedingungen für die Verwendung von Zusatzstoffen, die aus Zubereitungen bestehen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1a (Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 R 0327**: Verordnung (EU) 2015/327 der Kommission vom 2. März 2015 (ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 46)“.*Artikel 2*Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/327 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 46.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 139/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2016/2174]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 74/366/EWG der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (2) Die Entscheidung 74/367/EWG der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Die Entscheidung 76/219/EWG der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Da die Entscheidung 76/690/EWG der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG der Kommission ⁽⁵⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 76/690/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (5) Da die Entscheidung 77/283/EWG der Kommission ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 77/283/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (6) Die Entscheidung 78/127/EWG der Kommission ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (7) Da die Entscheidung 78/347/EWG der Kommission ⁽⁸⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 78/347/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (8) Da die Entscheidung 79/93/EWG der Kommission ⁽⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 79/93/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (9) Da die Entscheidung 80/128/EWG der Kommission ⁽¹⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 80/128/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (10) Da die Entscheidung 80/446/EWG der Kommission ⁽¹¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 80/446/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 19.7.1974, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 19.7.1974, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 235 vom 26.8.1976, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 118 vom 6.5.1999, S. 63.

⁽⁶⁾ ABl. L 95 vom 19.4.1977, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. L 41 vom 11.2.1978, S. 43.

⁽⁸⁾ ABl. L 99 vom 12.4.1978, S. 26.

⁽⁹⁾ ABl. L 22 vom 31.1.1979, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 29 vom 6.2.1980, S. 35.

⁽¹¹⁾ ABl. L 110 vom 29.4.1980, S. 23.

- (11) Die Entscheidung 80/1360/EWG der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (12) Da die Entscheidung 80/1361/EWG der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 80/1361/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (13) Da die Entscheidung 82/41/EWG der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 82/41/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (14) Da die Entscheidung 82/947/EWG der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 82/947/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (15) Die Entscheidung 82/948/EWG der Kommission ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (16) Da die Entscheidung 84/20/EWG der Kommission ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 84/20/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (17) Da die Entscheidung 87/111/EWG der Kommission ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 87/111/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (18) Da die Entscheidung 87/448/EWG der Kommission ⁽⁸⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 1999/305/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 87/448/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (19) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 89/374/EWG der Kommission ⁽⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 1994 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (20) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 89/540/EWG der Kommission ⁽¹⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 1997 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (21) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 90/639/EWG der Kommission ⁽¹¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 1996 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (22) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 92/195/EWG der Kommission ⁽¹²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 1. März 1999 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (23) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 93/208/EWG der Kommission ⁽¹³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 1. Juni 1993 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (24) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 93/213/EWG der Kommission ⁽¹⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 1995 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 384 vom 31.12.1980, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 384 vom 31.12.1980, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 22.1.1982, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. L 383 vom 31.12.1982, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 383 vom 31.12.1982, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. L 18 vom 21.1.1984, S. 45.

⁽⁷⁾ ABl. L 48 vom 17.2.1987 S. 29.

⁽⁸⁾ ABl. L 240 vom 22.8.1987, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. L 166 vom 16.6.1989, S. 66.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 286 vom 4.10.1989, S. 24.

⁽¹¹⁾ ABl. L 348 vom 12.12.1990, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 88 vom 3.4.1992, S. 59.

⁽¹³⁾ ABl. L 88 vom 8.4.1993, S. 49.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 91 vom 15.4.1993, S. 27.

- (25) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 94/650/EG der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. August 2001 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (26) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/232/EG der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2003 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (27) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 98/320/EG der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. September 2005 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (28) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/416/EG der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Oktober 1999 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (29) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2001/897/EG der Kommission ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2003 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (30) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2002/454/EG der Kommission ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 1. Juni 2003 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (31) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2002/756/EG der Kommission ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2004 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (32) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/66/EG der Kommission ⁽⁸⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2013 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (33) Dieser Beschluss betrifft pflanzenschutzrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten pflanzenschutzrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (34) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel III des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 2 wird der Text der Nummern 7 (Entscheidung 89/374/EWG der Kommission), 8 (Entscheidung 89/540/EWG der Kommission), 9 (Entscheidung 90/639/EWG der Kommission), 10 (Entscheidung 92/195/EWG der Kommission), 11 (Entscheidung 93/213/EWG der Kommission), 12 (Entscheidung 94/650/EG der Kommission), 13 (Entscheidung 95/232/EG der Kommission), 15 (Entscheidung 98/320/EG der Kommission), 19 (Entscheidung 2001/897/EG der Kommission), 20 (Entscheidung 2002/454/EG der Kommission), 21 (Entscheidung 2002/756/EG der Kommission) und 50 (Entscheidung 2007/66/EG der Kommission) gestrichen.
2. Der Text der Nummern 10 (Entscheidung 74/366/EWG der Kommission), 11 (Entscheidung 74/367/EWG der Kommission), 18 (Entscheidung 76/219/EWG der Kommission), 23 (Entscheidung 76/690/EWG der Kommission), 28 (Entscheidung 77/283/EWG der Kommission), 32 (Entscheidung 78/127/EWG der Kommission), 33 (Entscheidung 78/347/EWG der Kommission), 37 (Entscheidung 79/93/EWG der Kommission), 41 (Entscheidung 80/128/EWG der Kommission), 42 (Entscheidung 80/446/EWG der Kommission), 45 (Entscheidung 80/1360/EWG der Kommission), 46 (Entscheidung 80/1361/EWG der Kommission), 49 (Entscheidung 82/41/EWG der Kommission), 50 (Entscheidung 82/947/EWG der Kommission), 51 (Entscheidung 82/948/EWG der Kommission), 54 (Entscheidung 84/20/EWG der Kommission), 61 (Entscheidung 87/111/EWG der Kommission), 62 (Entscheidung 87/448/EWG der Kommission), 71 (Entscheidung 93/208/EWG der Kommission) und 73 (Entscheidung 1999/416/EG der Kommission) unter der Rubrik „RECHTSAKTE, DIE DIE EFTA-STAA TEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE ZUR KENNTNIS NEHMEN“ wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 28.9.1994, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 5.7.1995, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 140 vom 12.5.1998, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 25.6.1999, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 97.

⁽⁶⁾ ABl. L 155 vom 14.6.2002, S. 57.

⁽⁷⁾ ABl. L 252 vom 20.9.2002, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 161.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 140/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2175]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2027 die Richtlinie 70/157/EWG des Rates ⁽²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung zum 1. Juli 2027 aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 (Richtlinie 70/157/EWG des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„2a. **32014 R 0540:** Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

In Anhang IX wird die Nr. 4.2 wie folgt ergänzt:

‘IS für Island;

FL für Liechtenstein;

16 für Norwegen’.

2. Unter Nummer 45zx (Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 R 0540:** Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131)“.

3. Der Text von Nummer 2 (Richtlinie 70/157/EWG des Rates) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2027 gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131.

⁽²⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 16.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 141/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2176]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/166 der Kommission vom 3. Februar 2015 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einbeziehung besonderer Verfahren, Bewertungsmethoden und technischer Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 109/2011 und (EU) Nr. 458/2011 der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 45zx (Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 45zza (Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 45zzh (Verordnung (EU) Nr. 109/2011 der Kommission) wird jeweils folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 R 0166:** Verordnung (EU) 2015/166 der Kommission vom 3. Februar 2015 (ABl. L 28 vom 4.2.2015, S. 3)“.

2. Unter den Nummern 45zzc (Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 der Kommission) und 45zzi (Verordnung (EU) Nr. 458/2011 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32015 R 0166:** Verordnung (EU) 2015/166 der Kommission vom 3. Februar 2015 (ABl. L 28 vom 4.2.2015, S. 3)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/166 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.2015, S. 3.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 142/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2177]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/562 der Kommission vom 8. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2012 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Notbremsassistentensystemen für bestimmte Kraftfahrzeugklassen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird unter Nummer 45zzp (Verordnung (EU) Nr. 347/2012 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32015 R 0562**: Verordnung (EU) 2015/562 der Kommission vom 8. April 2015 (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 35)“.

*Artikel 2*Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/562 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 35.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 143/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2178]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Mit der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 werden die Richtlinie 93/14/EWG des Rates ⁽⁴⁾, die Richtlinie 93/30/EWG des Rates ⁽⁵⁾, die Richtlinie 93/33/EWG des Rates ⁽⁶⁾, die Richtlinie 93/93/EWG des Rates ⁽⁷⁾, die Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾, die Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾, die Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾, die Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾, die Richtlinie 2002/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾, die Richtlinie 2009/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾, die Richtlinie 2009/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾, die Richtlinie 2009/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾, die Richtlinie 2009/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾, die Richtlinie 2009/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ und die Richtlinie 2009/139/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁸⁾ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurden und daher mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus diesem zu streichen sind.
- (5) Aus praktischen Gründen werden die in Anhang II Kapitel I unter der Rubrik „RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNNTNIS NEHMEN“ aufgeführten Rechtsakte umnummeriert.
- (6) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 10.1.2014, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 25 vom 28.1.2014, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 188 vom 29.7.1993, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 188 vom 29.7.1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. L 311 vom 14.12.1993, S. 76.

⁽⁸⁾ ABl. L 52 vom 8.3.1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 226 vom 18.8.1997, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 252 vom 20.9.2002, S. 20.

⁽¹³⁾ ABl. L 198 vom 30.7.2009, S. 20.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 222 vom 25.8.2009, S. 1.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 231 vom 3.9.2009, S. 8.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 29.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 202 vom 4.8.2009, S. 16.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 45zzu (Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

- „46. **32013 R 0168:** Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).
- 46 a. **32014 R 0003:** Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 7 vom 10.1.2014, S. 1).
- 46b. **32014 R 0044:** Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 25 vom 28.1.2014, S. 1).“

2. Der Text der Nummern 45h (Richtlinie 93/14/EWG des Rates), 45i (Richtlinie 2009/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 45j (Richtlinie 93/30/EWG des Rates), 45l (Richtlinie 2009/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 45m (Richtlinie 93/33/EWG des Rates), 45n (Richtlinie 2009/139/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 45p (Richtlinie 93/93/EWG des Rates), 45q (Richtlinie 2009/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 45s (Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 45x (Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 45z (Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 45za (Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 45zb (Richtlinie 2002/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 45zv (Richtlinie 2009/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 45zw (Richtlinie 2009/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 gestrichen.

3. Unter der Rubrik „RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN“ werden die bisherigen Nummern 46 (gestrichen) bis 48 (Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2007/C-68/04) die Nummern 1 bis 3.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 3/2014 und (EU) Nr. 44/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 144/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2179]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1593/93 der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 1. Mai 1995 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (2) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 372/2007 der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. April 2009 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (3) Da die Richtlinie 73/241/EWG des Rates ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 73/241/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (4) Da die Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 94/36/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (5) Da die Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 95/2/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (6) Da die Geltungsdauer der Richtlinie 2001/54/EG der Kommission ⁽⁸⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 16. Juli 2001 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (7) Da die Richtlinie 2002/16/EG der Kommission ⁽⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 1845/2005 der Kommission ⁽¹⁰⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (8) Da die Geltungsdauer des Beschlusses 2006/478/EG des Rates ⁽¹¹⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2010 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (9) Da die Geltungsdauer des Beschlusses 2008/486/EG des Rates ⁽¹²⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2012 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (10) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das EWR-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 25.6.1993, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 92 vom 3.4.2007, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 42.

⁽⁹⁾ ABl. L 51 vom 22.2.2002, S. 27.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 28.

⁽¹¹⁾ ABl. L 189 vom 12.7.2006, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. L 92 vom 3.4.2007, S. 9.

(11) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird der Text unter den Nummern 54l (Verordnung (EWG) Nr. 1593/93 der Kommission), 54z (Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 54za (Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 54zb (Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 54zm (Richtlinie 2001/54/EG der Kommission), 54zt (Richtlinie 2002/16/EG der Kommission), 54zzzg (Beschluss 2006/478/EG des Rates), 54zzzr (Verordnung (EG) Nr. 372/2007 der Kommission) und 54zzzzn (Beschluss 2008/486/EG des Rates) gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 145/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2180]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/391 der Kommission vom 9. März 2015 über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2015/403 der Kommission vom 11. März 2015 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ephedra -Arten und Yohimbe (Pausinystalia Yohimbe (K. Schum) Pierre ex Beille) ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2015/414 der Kommission vom 12. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf (6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure, Glucosaminsalz zur Verwendung bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das EWR-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 54zzi (Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32015 R 0414:** Verordnung (EU) 2015/414 der Kommission vom 12. März 2015 (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 26)“.
2. Unter Nummer 54zzzu (Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32015 R 0403:** Verordnung (EU) 2015/403 der Kommission vom 11. März 2015 (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 4)“.
3. Nach Nummer 94 (Verordnung (EU) Nr. 1229/2014 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„95. **32015 R 0391:** Verordnung (EU) 2015/391 der Kommission vom 9. März 2015 über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L 65 vom 10.3.2015, S. 15)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2015/391, (EU) 2015/403 und (EU) 2015/414 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 10.3.2015, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 26.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 146/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2181]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/463 der Kommission vom 19. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Polyvinylalkohol (E 1203) ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2015/537 der Kommission vom 31. März 2015 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Aluminiumlacken aus Echtem Karmin (E 120) in diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2015/538 der Kommission vom 31. März 2015 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Benzoesäure — Benzoaten (E 210-E 213) in gekochten Garnelen in Lake ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das EWR-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 54zzzzr (Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32015 R 0537**: Verordnung (EU) 2015/537 der Kommission vom 31. März 2015 (ABl. L 88 vom 1.4.2015, S. 1).

— **32015 R 0538**: Verordnung (EU) 2015/538 der Kommission vom 31. März 2015 (ABl. L 88 vom 1.4.2015, S. 4).“
2. Unter Nummer 69 (Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 R 0463**: Verordnung (EU) 2015/463 der Kommission vom 19. März 2015 (ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 42).“

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 1.4.2015, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 88 vom 1.4.2015, S. 4.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2015/463, (EU) 2015/537 und (EU) 2015/538 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 147/2015

vom 11. Juni 2015

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des
EWR-Abkommens [2016/2182]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission vom 20. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Information der Öffentlichkeit und zum Schutz der übermittelten Informationen ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Empfehlung 97/618/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zu den wissenschaftlichen Aspekten und zur Darbietung der für Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens neuartiger Lebensmittel und neuartiger Lebensmittelzutaten erforderlichen Informationen sowie zur Erstellung der Berichte über die Erstprüfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽⁴⁾, mit deren Artikel 38 die Verordnung (EG) Nr. 258/97 geändert wird, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das EWR-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (6) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 95 (Verordnung (EU) 2015/391 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

- „96. **31997 R 0258:** Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1), geändert durch
- **32003 R 1829:** Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1),
- **32008 R 1332:** Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 21.9.2001, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 16.9.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

In Artikel 7 wird Folgendes angefügt:

„Wenn die Kommission Genehmigungsentscheidungen erlässt, erlassen die EFTA-Staaten gleichzeitig und innerhalb von 30 Tagen nach Erlass der Entscheidung der Kommission entsprechende Entscheidungen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss wird hierüber unterrichtet und veröffentlicht regelmäßig Listen derartiger Entscheidungen in der EWR-Beilage des Amtsblatts.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung dieser Bestimmungen gilt Teil VII des Abkommens sinngemäß.“

97. **32001 R 1852**: Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission vom 20. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Information der Öffentlichkeit und zum Schutz der übermittelten Informationen (ABl. L 253 vom 21.9.2001, S. 17)“.

2. Unter der Rubrik „RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN“ wird nach Nummer 17 (Empfehlung 2014/118/EU der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„18. **31997 H 0618**: Empfehlung 97/618/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zu den wissenschaftlichen Aspekten und zur Darbietung der für Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens neuartiger Lebensmittel und neuartiger Lebensmittelzutaten erforderlichen Informationen sowie zur Erstellung der Berichte über die Erstprüfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 253 vom 16.9.1997, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 258/97, (EG) Nr. 1852/2001 und (EG) Nr. 1829/2003 sowie der Empfehlung 97/618/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.]

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 148/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2183]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/402 der Kommission vom 11. März 2015 über die Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das EWR-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 97 (Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„98. **32015 R 0402**: Verordnung (EU) 2015/402 der Kommission vom 11. März 2015 zur Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/402 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 149/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2184]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/149 der Kommission vom 30. Januar 2015 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf Methylprednisolon ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/150 der Kommission vom 30. Januar 2015 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf Gamithromycin ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/151 der Kommission vom 30. Januar 2015 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf Doxycyclin ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/152 der Kommission vom 30. Januar 2015 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 betreffend den Stoff „Tulathromycin“ ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens werden unter Nummer 13 (Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32015 R 0149:** Durchführungsverordnung (EU) 2015/149 der Kommission vom 30. Januar 2015 (ABl. L 26 vom 31.1.2015, S. 7).
- **32015 R 0150:** Durchführungsverordnung (EU) 2015/150 der Kommission vom 30. Januar 2015 (ABl. L 26 vom 31.1.2015, S. 10).
- **32015 R 0151:** Durchführungsverordnung (EU) 2015/151 der Kommission vom 30. Januar 2015 (ABl. L 26 vom 31.1.2015, S. 13).
- **32015 R 0152:** Durchführungsverordnung (EU) 2015/152 der Kommission vom 30. Januar 2015 (ABl. L 26 vom 31.1.2015, S. 16)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2015/149, (EU) 2015/150, (EU) 2015/151 und (EU) 2015/152 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2015, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2015, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2015, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2015, S. 16.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 150/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2185]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2014/11/EU der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Berichtigung von Anhang II des Durchführungsbeschlusses 2012/707/EU zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der Informationen gemäß der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 15zp (Durchführungsbeschluss 2012/707/EU der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32014 D 0011**: Durchführungsbeschluss 2014/11/EU der Kommission vom 20. Dezember 2013 (ABl. L 10 vom 15.1.2014, S. 18)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2014/11/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 256/2014 vom 12. Dezember 2014 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 15.1.2014, S. 18.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 26.11.2015, S. 4.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 151/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2186]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/282 der Kommission vom 20. Februar 2015 zur Änderung der Anhänge VIII, IX und X der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich der erweiterten Eingenerationen-Prüfung auf Reproduktionstoxizität ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12zc (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 R 0282:** Verordnung (EU) 2015/282 der Kommission vom 20. Februar 2015 (ABl. L 50 vom 21.2.2015, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/282 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2015, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 152/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2187]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12zze (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 R 0491**: Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 (Abl. L 78 vom 24.3.2015, S. 12)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/491 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ Abl. L 78 vom 24.3.2015, S. 12.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 153/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2188]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/411 der Kommission vom 11. März 2015 gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend kationische Polymerbindemittel mit quartären Ammoniumverbindungen in Anstrichfarben und Beschichtungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/416 der Kommission vom 12. März 2015 zur Genehmigung von Dinotefuran als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/417 der Kommission vom 12. März 2015 zur Genehmigung von *Bacillus sphaericus* 2362 Serotyp H5a5b, Stamm ABTS1743 als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/419 der Kommission vom 12. März 2015 zur Genehmigung von Tolyfluanid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden nach Nummer 12zzu (Durchführungsverordnung (EU) 2015/407 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „12zzv. **32015 D 0411**: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/411 der Kommission vom 11. März 2015 gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend kationische Polymerbindemittel mit quartären Ammoniumverbindungen in Anstrichfarben und Beschichtungen (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 30).
- 12zzw. **32015 R 0416**: Durchführungsverordnung (EU) 2015/416 der Kommission vom 12. März 2015 zur Genehmigung von Dinotefuran als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 30).
- 12zzx. **32015 R 0417**: Durchführungsverordnung (EU) 2015/417 der Kommission vom 12. März 2015 zur Genehmigung von *Bacillus sphaericus* 2362 Serotyp H5a5b, Stamm ABTS1743 als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 33).
- 12zzy. **32015 R 0419**: Durchführungsverordnung (EU) 2015/419 der Kommission vom 12. März 2015 zur Genehmigung von Tolyfluanid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 39)“.

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 39.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/411 und der Durchführungsverordnungen (EU) 2015/416, (EU) 2015/417 und (EU) 2015/419 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 154/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2189]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/306 der Kommission vom 26. Februar 2015 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Isaria fumosorosea Stamm Apopka 97 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/307 der Kommission vom 26. Februar 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Triclopyr ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/308 der Kommission vom 26. Februar 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutyrat ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
 - „— **32015 R 0306**: Durchführungsverordnung (EU) 2015/306 der Kommission vom 26. Februar 2015 (ABl. L 56 vom 27.2.2015, S. 1).
 - **32015 R 0307**: Durchführungsverordnung (EU) 2015/307 der Kommission vom 26. Februar 2015 (ABl. L 56 vom 27.2.2015, S. 6).
 - **32015 R 0308**: Durchführungsverordnung (EU) 2015/308 der Kommission vom 26. Februar 2015 (ABl. L 56 vom 27.2.2015, S. 9)“.
2. Nach Nummer 13zzzzl (Durchführungsverordnung (EU) 2015/51 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
 - „13zzzzp. **32015 R 0306**: Durchführungsverordnung (EU) 2015/306 der Kommission vom 26. Februar 2015 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Isaria fumosorosea Stamm Apopka 97 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 56 vom 27.2.2015, S. 1)“.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 27.2.2015, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 27.2.2015, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 56 vom 27.2.2015, S. 9.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2015/306, (EU) 2015/307 und (EU) 2015/308 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 155/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2016/2190]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/404 der Kommission vom 11. März 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Bifluthin, Captan, Dimethoat, Dimethomorph, Ethoprophos, Fipronil, Folpet, Formetanat, Glufosinat, Methiocarb, Metribuzin, Phosmet, Pirimiphos-methyl und Propamocarb ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/418 der Kommission vom 12. März 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Z-13-hexadecen-11-yn-1-yl-acetat ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32015 R 0404**: Durchführungsverordnung (EU) 2015/404 der Kommission vom 11. März 2015 (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 6).

— **32015 R 0418**: Durchführungsverordnung (EU) 2015/418 der Kommission vom 12. März 2015 (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 36)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2015/404 und (EU) 2015/418 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 36.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 156/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2191]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2015/559 der Kommission vom 9. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II und Anhang XIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXXII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 96/98/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 L 0559**: Richtlinie (EU) 2015/559 der Kommission vom 9. April 2015 (ABl. L 95 vom 10.4.2015, S. 1)“.*Artikel 2*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 56d (Richtlinie 96/98/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 L 0559**: Richtlinie (EU) 2015/559 der Kommission vom 9. April 2015 (ABl. L 95 vom 10.4.2015, S. 1)“.*Artikel 3*Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/559 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 5*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 10.4.2015, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 157/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2192]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/217 der Kommission vom 10. April 2014 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland bestimmte Ausnahmen zu erlassen ⁽¹⁾, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13c (Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 D 0217**: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/217 der Kommission vom 10. April 2014 (ABl. L 44 vom 18.2.2015, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/217 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 44 vom 18.2.2015, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 158/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2193]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 361/2014 wird die Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission ⁽²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 32a (Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„32aa. **32014 R 0361**: Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission (ABl. L 107 vom 10.4.2014, S. 39).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Die EFTA-Staaten erkennen die von den EU-Mitgliedstaaten ausgestellten EU-Dokumente an und die EU und die EU-Mitgliedstaaten erkennen die von den EFTA-Staaten ausgestellten Dokumente an.
- b) In Artikel 7 werden die Worte ‚Rechtsvorschriften der Union‘ durch die Worte ‚nach dem EWR-Abkommen anzuwendenden Rechtsvorschriften‘ ersetzt.
- c) In den Dokumenten in den Anhängen II bis VI wird das Wort ‚Mitgliedstaat(en)‘ durch die Worte ‚EU-Mitgliedstaat(en) oder EWR-/EFTA-Staat(en)‘, die Worte ‚Rechtsvorschriften der Union‘, ‚maßgeblichen Rechtsvorschriften der Union‘ und das Wort ‚Gemeinschaftsvorschriften‘ durch die Worte ‚nach dem EWR-Abkommen anzuwendenden Rechtsvorschriften‘ und das Wort ‚Gemeinschaftslizenz‘ durch das Wort ‚Lizenz‘ ersetzt.
- d) In Teil C des Dokuments in Anhang II wird der Text von Nummer 1 v) durch ‚Mehrwertsteuer (MwSt.) oder Umsatzsteuer auf Beförderungsdienstleistungen‘ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 10.4.2014, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 10.

e) In den Dokumenten in den Anhängen II, III, IV, V und VI werden den Listen mit Nationalitätszeichen die Worte ‚Island (IS), Liechtenstein (FL) und Norwegen (N)‘ angefügt und nach den Worten ‚Verordnung (EG) Nr. 1073/2009‘ und ‚Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006‘ werden die Worte ‚in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepassten Fassung‘ angefügt.

f) In der Tabelle des Dokuments in Anhang VI werden die Abkürzungen ‚IS‘, ‚FL‘ und ‚N‘ eingefügt.“

2. Der Text von Nummer 33c (Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission) und von Anlage 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 361/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 88/2014 vom 16. Mai 2014 ⁽¹⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) ABl. L 310 vom 30.10.2014, S. 40.

(¹) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 159/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2194]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Energie“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 13 vom 20.1.2015, S. 13, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 37ag (Entscheidung 2008/284/EG der Kommission) und 37dh (Beschluss 2011/274/EU der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 R 1301**: Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 der Kommission vom 18. November 2014 (AbL. L 356 vom 12.12.2014, S. 179), berichtigt in ABl. L 13 vom 20.1.2015, S. 13“.

2. Nach Nummer 37dm (Durchführungsbeschluss 2014/880/EU der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„37dn. **32014 R 1301**: Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems ‚Energie‘ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (AbL. L 356 vom 12.12.2014, S. 179), berichtigt in ABl. L 13 vom 20.1.2015, S. 13.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Im Anhang wird nach Abschnitt 7.4.2.11.1 Folgendes eingefügt:

7.4.2.12. Besonderheiten des norwegischen Netzes

7.4.2.12.1. Bewertung der mittleren nutzbaren Spannung (6.2.4.1)

P-Fall

Statt anhand der mittleren nutzbaren Spannung gemäß EN 50388:2012 Abschnitt 15.4 kann die Leistungsfähigkeit der Bahnenergieversorgung auch wie folgt bewertet werden:

- Durch Vergleich mit einem Referenzfall, in dem die Energieversorgungslösung für einen Zugbetrieb mit ähnlichem oder noch höherem Leistungsbedarf verwendet wird. In dem Referenzfall müssen folgende Werte vergleichbar groß oder größer sein:
 - der Abstand zur spannungsüberwachten Sammelschiene (Umformerwerk) und
 - die Impedanz der Oberleitung;
- in einfachen Fällen durch grobe Schätzung von $U_{\text{mittel/nutzbar}}$ die höhere zusätzliche Kapazitäten für einen künftigen Verkehrsbedarf ermöglicht“.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 179.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1301/2014, berichtet in ABl. L 13 vom 20.1.2015, S. 13, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 160/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2195]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ im Eisenbahnsystem der Europäischen Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 37db (Entscheidung 2008/163/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32014 R 1303**: Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission vom 18. November 2014 (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 394)“.
2. Nach Nummer 37db (Entscheidung 2008/163/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„37dba. **32014 R 1303**: Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der ‚Sicherheit in Eisenbahntunneln‘ im Eisenbahnsystem der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 394)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 394.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 161/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2196]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2015/14 der Kommission vom 5. Januar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2012/88/EU über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 37i (Beschluss 2012/88/EU der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 D 0014:** Beschluss (EU) 2015/14 der Kommission vom 5. Januar 2015 (ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 44)“.*Artikel 2*Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2015/14 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 44.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 162/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2197]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/187 der Kommission vom 6. Februar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 in Bezug auf Handgepäckkontrollen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss C(2015) 561 der Kommission vom 6. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 774 der Kommission in Bezug auf Handgepäckkontrollen ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss K(2015) 984 der Kommission vom 19. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 774 der Kommission zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit bezüglich Fracht und Postsendungen, die in die Union befördert werden, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher wie folgt geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66he (Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 R 0187**: Durchführungsverordnung (EU) 2015/187 der Kommission vom 6. Februar 2015 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 18)“.

2. Unter Nummer 66hf (Beschluss K(2010) 774 endgültig der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32015 D 0561**: Durchführungsbeschluss C(2015) 561 der Kommission vom 6. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 774 der Kommission in Bezug auf Handgepäckkontrollen.

— **32015 D 0984**: Durchführungsbeschluss C(2015) 984 der Kommission vom 19. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 774 der Kommission zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit bezüglich Fracht und Postsendungen, die in die Union befördert werden“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2015/187 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 18.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 163/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2198]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/445 der Kommission vom 17. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung von technischen Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird Nummer 66ne (Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission) wie folgt geändert:

1. Dem ersten Gedankenstrich (Verordnung (EU) Nr. 290/2012 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„ geändert durch:
— **32015 R 0445**: Verordnung (EU) 2015/445 der Kommission vom 17. März 2015 (ABl. L 74 vom 18.3.2015, S. 1)“.
2. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
„— **32015 R 0445**: Verordnung (EU) 2015/445 der Kommission vom 17. März 2015 (ABl. L 74 vom 18.3.2015, S. 1)“.

*Artikel 2*Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/445 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 18.3.2015, S. 1.^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 164/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2199]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 66ng (Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„66nh. **32014 R 0139**: Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 44 vom 14.2.2014, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ Abl. L 44 vom 14.2.2014, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 165/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/2200]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/640 der Kommission vom 23. April 2015 über zusätzliche Anforderungen an die Lufttüchtigkeit für bestimmte Betriebsarten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66nf (Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32015 R 0640**: Verordnung (EU) 2015/640 der Kommission vom 23. April 2015 (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 18)“
2. Nach Nummer 66nh (Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„66ni. **32015 R 0640**: Verordnung (EU) 2015/640 der Kommission vom 23. April 2015 über zusätzliche Anforderungen an die Lufttüchtigkeit für bestimmte Betriebsarten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 18)“

*Artikel 2*Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/640 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 18.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 166/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens [2016/2201]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XVI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 6d (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„6e. **32014 L 0055**: Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2014/55/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 167/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2016/2202]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2015/345 der Kommission vom 2. März 2015 zur Änderung der Entscheidungen 2009/563/EG, 2009/564/EG, 2009/578/EG, 2010/18/EG sowie der Beschlüsse 2011/263/EU, 2011/264/EU, 2011/382/EU und 2011/383/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 2e (Beschluss 2011/264/EU der Kommission), 2g (Entscheidung 2009/563/EG der Kommission), 2h (Beschluss 2011/263/EU der Kommission), 2m (Entscheidung 2009/578/EG der Kommission), 2p (Entscheidung 2009/564/EG der Kommission) und 2zb (Entscheidung 2010/18/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 R 0345**: Verordnung (EU) 2015/345 der Kommission vom 2. März 2015 (ABl. L 60 vom 4.3.2015, S. 39)“.

2. Unter Nummer 2r (Beschluss 2011/382/EU der Kommission) und Nummer 2t (Beschluss 2011/383/EU der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„— **32015 R 0345**: Beschluss (EU) 2015/345 der Kommission vom 2. März 2015 (ABl. L 60 vom 4.3.2015, S. 39)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2015/345 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 60 vom 4.3.2015, S. 39.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 168/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2016/2203]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2014/431/EU der Kommission vom 26. Juni 2014 über die Formblätter für die Mitteilung der einzelstaatlichen Programme zur Durchführung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/431/EU wird die Entscheidung 93/481/EWG der Kommission ⁽²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 13a (Entscheidung 93/481/EWG der Kommission) folgende Fassung:

„**32014 D 0431**: Durchführungsbeschluss 2014/431/EU der Kommission vom 26. Juni 2014 über die Formblätter für die Mitteilung der einzelstaatlichen Programme zur Durchführung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates (ABl. L 197 vom 4.7.2014, S. 77)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2014/431/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 4.7.2014, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 226 vom 7.9.1993, S. 23.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 169/2015

vom 11. Juni 2015

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2016/2204]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/180 der Kommission vom 9. Februar 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nachgegangen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21a (Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32015 R 0180:** Verordnung (EU) 2015/180 der Kommission vom 9. Februar 2015 (ABl. L 34 vom 10.2.2015, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/180 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 10.2.2015, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 170/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2016/2205]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2013/727/EU der Kommission vom 6. Dezember 2013 zur Festlegung eines Formats für die Mitteilungen über die Annahme und die wesentliche Änderung von Abfallbewirtschaftungsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 32ffd (Beschluss 2011/753/EU der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„32ffe. **32013 D 0727**: Durchführungsbeschluss 2013/727/EU der Kommission vom 6. Dezember 2013 zur Festlegung eines Formats für die Mitteilungen über die Annahme und die wesentliche Änderung von Abfallbewirtschaftungsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen (ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 44)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2013/727/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 44.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 171/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2016/2206]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1361/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die International Financial Reporting Standards 3 und 13 und den International Accounting Standard 40 ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 106, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2015/28 der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die International Financial Reporting Standards 2, 3 und 8 und die International Accounting Standards 16, 24 und 38 ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2015/29 der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Accounting Standard 19 ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXII des EWR-Abkommens werden unter Nummer 10ba (Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32014 R 1361**: Verordnung (EU) Nr. 1361/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 120), berichtigt in ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 106.
- **32015 R 0028**: Verordnung (EU) 2015/28 der Kommission vom 17. Dezember 2014 (ABl. L 5 vom 9.1.2015, S. 1).
- **32015 R 0029**: Verordnung (EU) 2015/29 der Kommission vom 17. Dezember 2014 (ABl. L 5 vom 9.1.2015, S. 11).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1361/2014, berichtigt in ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 106, (EU) 2015/28 und der Verordnung (EU) 2015/29 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 120.

⁽²⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2015, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2015, S. 11.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 172/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/2207]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 249/2014 vom 13. November 2014 ⁽¹⁾ auf die Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 ⁽²⁾ ausgeweitet.
- (2) Diese Zusammenarbeit sollte nach den in Protokoll 31 zum EWR-Abkommen vorgesehenen Bedingungen auf Norwegen ausgeweitet werden, dessen Beteiligung daher mit Wirkung vom 1. Januar 2014 beginnen sollte.
- (3) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 2014 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 8d Buchstabe e des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen werden die Worte „Norwegen und“ gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (*).

Er gilt ab dem 1. Januar 2014.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 173/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/2208]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer aus Drittländern, in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens einzubeziehen.
- (2) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absätze 5 und 13 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen werden die Worte „das Haushaltsjahr 2014“ durch die Worte „die Haushaltsjahre 2014 und 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (*).

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 174/2015****vom 11. Juni 2015****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/2209]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung ⁽¹⁾ wurde mit dem Beschluss Nr. 151/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. Juni 2014 ⁽²⁾ in das EWR-Abkommen aufgenommen.
- (2) Die begrenzte Beteiligung Norwegens an dem Programm sollte auf das Unterprogramm Progress ausgeweitet werden.
- (3) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 15 Absatz 8 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen werden die Worte „den EURES-Teil“ durch die Worte „die Unterprogramme Progress und EURES“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (*).

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238.

⁽²⁾ Siehe Seite 44 dieses Amtsblatts.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE